

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs
Psychologie an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss "Master of Science"**

vom 18. April 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22)

geändert durch:

Satzung vom 31. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Psychologie gilt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) an der Universität zu Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Psychologie hat das Ziel, eine umfassend praktische und wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Psychologie zu vermitteln und die Studierenden dazu zu befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Psychologie aufzunehmen. Er soll die Grundlage bilden für daran anschließende Weiterbildungen (oder zweite Ausbildungen) im Bereich der Psychotherapie und der klinischen Neuropsychologie, ermöglicht aber auch die Berufsaufnahme in vielfältigen anderen psychologischen Berufsfeldern, etwa Forschung und Lehre, öffentlicher Verwaltung, staatlichen Exekutivorganen, Personalwesen, Beratung, Coaching. Im Masterstudiengang Psychologie erfolgen Schwerpunktsetzungen im Bereich fortgeschrittener Forschungsmethoden sowie der Diagnostik und Therapie psychischer und neuropsychologischer Störungen. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll dahingehend gefördert werden, dass sie über fortgeschrittene Fertigkeiten in den Bereichen Empathie und professioneller Kommunikation mit Menschen mit psychischen und neuropsychologischen Störungen verfügen. Psychische Störungen, verhaltensbedingte Gesundheitsstörungen und neuropsychologische Störungen gehören zu den führenden Ursachen verlorener Lebensjahre. Demensprechend haben die Verhaltenswissenschaften und Neurowissenschaften sowie ihre praktische Anwendung in Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie eine Schlüsselrolle im Gesundheitswesen und in der dazugehörigen medizinischen Grundlagenforschung. Der Masterstudiengang Psychologie soll Studierende qualifizieren,

ein spezifisches Verständnis für die Schnittstellen zwischen psychischen Störungen und medizinischen sowie neurologischen Erkrankungen zu entwickeln und dieses Wissen praktisch anzuwenden. Die angebotenen Vorlesungen, Seminare und Praktika thematisieren fortgeschrittene mathematisch-statistische Forschungsmethoden, psychologische Diagnostik, die Nosologie psychischer und neurologischer Störungen, die Anwendung von Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie sowie aktuelle Forschung im Bereich Kognitiver Neurowissenschaften, Psychopathologie und psychologischer Medizin.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie ist forschungsorientiert und konsekutiv zum Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Psychologie in Umfang und Tiefe besitzen, wie es im Bachelorstudiengang vermittelt wird.

§ 3

Zugang und Zulassung zum Studium

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss der Psychologie oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,
 - a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang der Psychologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder
 - b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudiengangs wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn dieser von einer fachspezifischen Akkreditierungsagentur nach den Richtlinien des Akkreditierungsrates akkreditiert worden ist und die Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig ist. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

2. Besondere Qualifikation

- a) Nachweis dreier erfolgreich absolvierter Anwendungsfächer (jeweils mindestens 5 KP) wovon ein Anwendungsfach Klinische Psychologie sein muss
- b) der Umfang der klinischen Anteile in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium beträgt mindestens 35 KP (hierin können – neben weiteren – jedenfalls enthalten sein: Biologische Psychologie, Klinische Psychologie, Kogni-

tive Neuropsychologie, Gesundheitspsychologie und Rehabilitationspsychologie (Klinische Praktika und Abschlussarbeiten sind keine anrechenbaren Leistungen innerhalb der Klinischen Anteile)

- c) der Umfang in den psychologischen Methodenfächern in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium beträgt mindestens 30 KP (hierin können –neben weiteren- jedenfalls enthalten sein: Methodenlehre, Statistik, empirisch-wissenschaftliches Arbeiten, Experimentalpsychologische Praktika, Quantitative – und Qualitative Methoden sowie diagnostische Fächer) Forschungspraktika und Abschlussarbeiten sind keine anrechenbaren Leistungen innerhalb der Methodenfächer
3. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Diese können durch die erfolgreiche Teilnahme an der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die Prüfung "TestDaF" (TDN 4) nachgewiesen werden.

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Studienplätze gemäß der Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen vergeben.

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Praktikum

(1) Für die Masterprüfung ist ein berufsbezogenes Praktikum von 12 Wochen zu absolvieren. Das Praktikum soll den Studierenden die Möglichkeit geben, einen Einblick in eine Klinik, in die Forschung oder eine andere Organisation, die auf dem Gebiet der Neuropsychologie oder Klinischen Psychologie und Psychotherapie tätig ist, zu erlangen. Dabei sollen das im Studium erworbene Wissen vertieft und neue Kenntnisse gewonnen werden. Das Praktikum dient darüber hinaus der Erweiterung der Kommunikationsfähigkeit im professionellen Umfeld und dient der fachpraktischen Ausbildung und soll auf die spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten. Es kann in einer von den Studierenden frei wählbaren Praktikumsstätte absolviert werden. Die dortige Betreuerin oder der dortige Betreuer muss über einen Master- oder Diplomabschluss der Psychologie verfügen oder Mediziner mit einer Facharztausbildung in den Bereichen Neurologie, Psychiatrie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sein.

(2) Das Praktikum kann erst durchgeführt werden, wenn mindestens 50 KP erworben wurden oder die Module des ersten und zweiten Fachsemesters gehört wurden und die Prüfungsanmeldung bereits erfolgt ist.

(3) Das Praktikum ist beim Modulverantwortlichen zur Genehmigung anzumelden und seine Durchführung ist nach Beendigung durch die Praktikumsstätte zu bestätigen. Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, der Bestandteil der Modulprüfung ist.

(4) Das Praktikum wird im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch benannten Personen.

§ 5

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

Pflicht- Lehrmodule aus dem Bereich der Anwendungskompetenzen:

1. Klinische Psychologie:
 - a. Nosologie psychischer Störungen
 - b. Diagnostik psychischer Störungen
 - c. Therapie psychischer Störungen
2. Neuropsychologie:
 - a. Nosologie neurologischer Störungen
 - b. Kognitive Neurowissenschaften
 - c. Klinische Neuropsychologie

3. Methodische Kompetenzen

- a. Fortgeschrittene Methoden in den Verhaltens- und Neurowissenschaften
- b. Bewerten, Präsentieren und Kommunizieren

Das Berufsbezogene Praktikum dient der praktischen Vertiefung der Anwendungskompetenzen.

Die Studierenden spezifizieren ihr persönliches Studienprofil durch die Wahl fachspezifischer und fachübergreifender Wahlpflicht-Module.

§ 6

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich 74 Kreditpunkte (KP).
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 12 Kreditpunkte.
- im fächerübergreifenden Bereich 4 Kreditpunkte.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 7

Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 9 Absatz 2 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 9 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Psychologie. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 9 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Zur Masterarbeit (§ 13 PVO) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 9 PVO erfüllt, sich mindestens im 3. Fachsemester befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten beifügt hat.

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Masterstudiengang Psychologie
der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben Lehrmodule in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Lehrmodule können nicht mehrfach angerechnet werden.
- Lehrmodule, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma-Supplement des qualifizierenden Bachelor-Studiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden.
- Weitere Lehrmodule oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- Von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von Lehrmodule und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Anwendungskompetenzen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Anwendungskompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
PY4100-KP08	Nosologie psychischer Störungen	2V + 4S	8	A
PY5200-KP08	Kognitive Neurowissenschaften	2V + 3S	8	A
PY4600-KP08	Diagnostik psychischer Störungen	3V + 2S	8	A
PY4700-KP08	Klinische Neuropsychologie	2V + 2S + 1Ü	8	A
PY5100-KP08	Therapie Psychischer Störungen	2V + 4S	8	A
PY4200-KP08	Nosologie neurologischer Störungen	2V + 2S + 1Ü	8	A

PY5300-KP10	Berufsbezogenes Praktikum	20P	10	B
	Summe		58	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Methodische Kompetenzen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Methodische Kompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
PY4010-KP10	Fortgeschrittene Methoden in den Verhaltens- und Neurowissenschaften	4V + 2S + 1Ü	10	A
PY4510-KP06	Bewerten, Präsentieren und Kommunizieren	2V + 2S	6	A
	Summe		16	

5. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 12 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
PY4870-KP04	Neurowissenschaft der Entscheidung	2S	4	B
PY4810-KP08	Schmerz	2S	8	A
PY4820-KP04	Psychopathologie	2S	4	A
PY4800-KP04	Wissen schafft Präsenz: Professionell wissenschaftlich präsentieren	2S	4	B
PY4840-KP04	Gesundes und pathologisches psychologisches Altern	2S	4	B
PY5370-KP04	Debatten und Reflexionen in der psychologischen Forschung	2S	4	B
PY5310-KP04	Humangenetik	2S	4	A
PY4860-KP04	Hands on EEG data	2S	4	B
PY4880-KP04	Fortgeschrittene Datenanalyse mit Matlab	2S	4	B
PY4890-KP04	Neuroanatomie	2S	4	B
	Summe		12	

6. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

7. Abschlussarbeit

Abschlussarbeit Psychologie	KP
PY5500-KP30 Masterarbeit Psychologie (inkl. Kolloquium)	30

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)
PY4010-KP10 Fortgeschrittene Methoden in den Verhaltens- und Neurowissenschaften 10 KP (4V+2S+1Ü)	PY4510-KP06 Bewerten, Präsentieren und Kommunizieren 6 KP (2V+2S)	PY5100-KP08 Therapie Psychischer Störungen 8 KP (2V+S4)	
PY4100-KP08 Nosologie psychischer Störungen 8 KP (2V+4S)	PY4600-KP08 Diagnostik psychischer Störungen 8 KP (3V+2S)	PY4200-KP08 Nosologie neurologischer Störungen 8 KP (2V+2S+1Ü)	PY5500-KP30 Masterarbeit inklusive Kolloquium 30 KP
PY5200-KP08 Kognitive Neurowissenschaften 8 KP (2V+3S)	PY4700-KP08 Klinische Neuropsychologie 8 KP (2V+2S+1Ü)	Gestaltung des persönlichen Studienprofils 4 KP	
Gestaltung des persönlichen Studienprofils 4 KP	Gestaltung des persönlichen Studienprofils 8 KP	PY5300-KP10 Berufsbezogenes Praktikum 10 KP (300P)	
3-4 Prüfungen	3-4 Prüfungen	2-3 Prüfungen	1 Prüfung
Semesterwochenstunden: V orlesung / Ü bung / P raktikum / S eminar			KP : Kreditpunkte / ECTS-Punkte
Aufgeführte Kompetenzbereiche: Pflichtmodule (PM) sowie Wahlpflichtbereich (WB)			
PM : Anwendungskompetenzen	WP : fachspezifisch	PM : Methodische Kompetenzen	WP : fächerübergreifend